

Direktion des Innern
Postfach 146
6301 Zug

Zug, 31. Mai 2015

**Kantonale Gesetzgebung: Erlass eines Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann
(Gleichstellungsgesetz, GIG-ZG)
Vernehmlassung des Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur erwähnten Gesetzgebungsvorlage bedanken wir uns bestens.

Der LVZ begrüsst, dass der Regierungsrat der Verpflichtung des Bundesgerichts nachkommt, und erneut einen Anlauf wagt, die Gleichstellung von Mann und Frau gesetzlich zu garantieren. Der LVZ ist der Ansicht, dass es dem Kanton Zug gut anstehen würde, die Thematik umfassend anzugehen.

Nach wie vor sind die Frauen schlechter gestellt und eine vollumfängliche Anpassung ist schwierig durchzusetzen. Nicht unerwähnt lassen möchten wir, dass Frauen bei der AHV deutlich schlechter gestellt sind, da sie meist die Hauptaufgabe der Kinderbetreuung übernehmen. Müttern müsste unbedingt ein Beitrag automatisch angerechnet werden.

Der LVZ begrüsst den Vorstoss von Bundesrat Schneider-Amman, dass Frauen steuerliche Vorteile auf Bundesebene erhalten sollen. Bei Ehepaaren würde die Veranlagung zusammen und einzeln vorgenommen und der tiefere Ansatz würde verrechnet. Zudem sollen die Kinderbetreuungskosten als Berufsauslagen gelten. Dies schaffe Anreize gut ausgebildete Frauen in der Berufswelt zu behalten. (vgl. NZZ am Sonntag, 31. Mai 2015.) Setzt der Bund diese Vorschläge um, müssen auch die Kantone nachziehen. Könnte der Kanton Zug nicht gleich eine Vorreiterrolle übernehmen?

Die Betreuungsjahre der Kinder sollte sowohl bei AHV als auch Pensionskasse voll angerechnet werden. Zudem sollten diese Jahre auch bei einer Wiederanstellung voll angerechnet werden für die Einstufung.

Paragraph 4 Absatz 2 sollte wie folgt angepasst werden:

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird eine Fachstelle für Gleichstellungsfragen geschaffen.

Zu Paragraph 4:

Der LVZ stellt fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf kürzer kaum hätte ausfallen können und der Kanton damit seiner Pflicht nach einem Gesetz in minimaler Weise nachkommt.

Es macht den Anschein, dass der Regierungsrat aufgrund der ablehnenden Haltung des Kantonsrates in der Vergangenheit wenig Mut für ein fortschrittliches Gesetz zeigt.

Dass die Umsetzung des Gesetzes in den einzelnen Direktionen angesiedelt ist, erachten wir als höchst problematisch.

Ist es statthaft, dass Kindergartenlehrpersonen bei gleicher Ausbildung weniger verdienen als Primarlehrpersonen bzw. nicht 100% arbeiten können? (Da auf der Kindergartenstufe fast nur Frauen arbeiten, ist diese Frage im Kontext des Gleichstellungsgesetzes gerechtfertigt.)

Diese historisch gewachsene Ungleichheit würde gemäss Gesetzesvorlage von der DBK selber beantwortet. Es liegt auf der Hand, dass Interessenskonflikte nicht nur im genannten Beispiel vorprogrammiert sind und eine neutrale Beurteilung nicht jederzeit gewährleistet werden kann.

Die Direktion des Innern soll die Umsetzung lediglich koordinieren aber gemäss Gesetzesvorlage nicht beaufsichtigen oder gar Empfehlungen machen.

Eine unabhängige Stelle mit neutraler Beurteilung von Gleichstellungsfragen müsste zusätzlich geschaffen werden. Viele Kantone arbeiten bereits heute mit Fachstellen zusammen und lassen sich von unabhängiger und kompetenter Stelle beraten.

Der LVZ befürchtet, dass bei fehlender neutraler Beurteilung Gleichstellungsbegehren vermehrt auf juristischem Weg beurteilt werden, was der Intention des Gesetzes gemäss Paragraph 1 explizit widerspricht.

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Zug ist besonders hinsichtlich oben genannter Artikel gespannt auf die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes auf kantonaler und gemeindlicher Ebene.

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug



Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin